

Politische Gemeinde Kleinandelfingen

Gemeindeordnung

Totalrevision unter Berücksichtigung des GPR und der nKV

Von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2005 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart.....	4
II.	Die Stimmberechtigten.....	4
1.	Politische Rechte auf Gemeindeebene	4
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 4	Verfahren.....	4
Art. 5	Urnenwahlen	4
Art. 6	Erneuerungswahlen.....	5
Art. 7	Ersatzwahlen	5
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung.....	5
3.	Gemeindeversammlung	5
Art. 10	Einberufung und Verfahren.....	5
Art. 11	Wahlbefugnisse	5
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse.....	5
Art. 13	Planungsbefugnisse	6
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 15	Finanzbefugnisse	6
III.	Gemeindebehörden.....	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 16	Geschäftsführung	7
Art. 17	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	7
Art. 18	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 19	Konferenz	7
2.	Gemeinderat.....	7
Art. 20	Zusammensetzung	7
Art. 21	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse.....	8
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 24	Finanzielle Befugnisse.....	9

Art. 25	Bildung von Verwaltungsabteilungen	10
Art. 26	Überprüfung von Anordnungen.....	10
3.	Zweckverbände.....	10
Art. 27	Zweckverbände	10
IV.	Weitere Organe und Beamtenungen.....	11
1.	Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 28	Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 29	Befugnisse.....	11
Art. 30	Referenten und Aktenbeizug	11
Art. 31	Fristen	11
2.	Wahlbüro.....	11
Art. 32	Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 33	Aufgaben.....	11
3.	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	12
Art. 34	Aufgaben und Ernennung.....	12
4.	Friedensrichter.....	12
Art. 35	Aufgaben und Wahl	12
5.	Ombudsstelle.....	12
Art. 36	Ombudsstelle für Gemeindeangelegenheiten	12
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Art. 37	Inkrafttreten	12
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse	12
VI.	Genehmigungen	13
Anhang zur GO der Gemeinde Kleinandelfingen.....		14
Zweckverbände		14
Verträge.....		15

Abkürzungen

GG	Gemeindegesezt (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte (LS 161)
nKV	neue Kantonsverfassung

Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Bezeichnungen stehen, unbekümmert um ihre männliche oder weibliche Sprachform, für beide Geschlechter offen.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Kleinandelfingen, Oerlingen und Alten bilden eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. der Friedensrichter

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 .
3. der Beschluss über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinwesen

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

- die kantonalen Geschworenen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Abfallverordnung,
4. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
5. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen nicht in der Kompetenz der Gemeindebehörden liegen,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
9. die Behandlung von Geschäften, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, von diesem aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum, Baurechten und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 500'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum, Baurechten und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 250'000,

8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
 - a) den Gemeindeschreiber,
 - b) den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - d) die Organe der Feuerpolizei, des Gesundheitswesens und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde,

6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 12'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 12'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
6. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Baurecht und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 500'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum, Baurecht und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 250'000,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 2'000'000
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.

Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Fürsorge
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Land- und Forstwirtschaft
11. Werke

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verwaltungsabteilungen sowie die beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 26 Überprüfung von Anordnungen

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

3. Zweckverbände

Art. 27 Zweckverbände

Zahlreiche öffentliche Aufgaben in der Politische Gemeinde werden durch Zweckverbände ausgeübt. Eine aktuelle Aufzählung der Zweckverbände an denen die Politische Gemeinde beteiligt ist, wird im Anhang zur Gemeindeordnung aufgeführt.

IV. Weitere Organe und Beamtenungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 29 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 30 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 31 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 32 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht, mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 33 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Art. 34 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 35 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Art. 36 Ombudsstelle für Gemeindeangelegenheiten

Die kantonale Ombudsstelle kann auch in der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen tätig werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 7. April 1999 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

VI. Genehmigungen

A. GEMEINDERAT

Der Gemeinderat Kleinandelfingen hat diese Gemeindeordnung an der Sitzung vom 24. Oktober 2005 zuhanden der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen verabschiedet.

GEMEINDERAT KLEINANDELFINGEN
Der Präsident: Der Schreiber:

H.R. Brandenberger W. Stolz

B. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen hat diese Gemeindeordnung am 7. Dezember 2005 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

H.R. Brandenberger W. Stolz

C. REGIERUNGSRÄTLICHE GENEHMIGUNG

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat diese Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 285 vom 1. März 2006 genehmigt.

Anhang zur GO der Gemeinde Kleinandelfingen

Zweckverbände

Bezeichnung	Zweck	Gebildet
ARA Zweckverband Andelfingen	Gemeinsamer Betrieb der Kläranlage Andelfingen durch die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon und Kleinandelfingen Kleinregionale Kompostieranlage	gebildet 1969 revidiert mit GVB 06.05.1992 GVB 27.11.1996
Feuerwehrezweckverband Andelfingen und Umgebung	Betrieb der Feuerwehr in den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim	GVB 23.11.1994
Friedhofzweckverband Andelfingen	Betrieb des Friedhofes in Andelfingen für die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen	GVB 23.05.1973 rev. 03.12.2003
Fürsorgeverband Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen schliessen sich zusammen für folgende Aufgaben: - Fürsorge (gesetzlich und freiwillige) - Betrieb des Alters- und Pflegeheims „Rosengarten“, Kleinandelfingen - Spitex - weitere Fürsorgeaufgabe	1987, teilrevidiert mit GVB04.06.1997
Gruppenwasserversorgung Kohlfirst	Gemeinsame Wasserbeschaffung, Verteilung und Speicherung in den Gemeinden Benken, Dachsen, Uhwiesen, Marthalen, Trüllikon (für Rudolfingen) und Kleinandelfingen (für Oerlingen)	gebildet 1947, seit- her mehrmals re- vidiert
Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen	Gemeinsame Wasserbeschaffung, Verteilung und Speicherung in den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Dorf, Henggart, Humlikon und Kleinandelfingen	GVB 21.08.2003
KEWY Kehrrichtorganisation Wyland	Gemeinsame Abfallbewirtschaftung durch die Gemeinden im Bezirk Andelfingen, davon ausgenommen sind Feuerthalen, Flurlingen und Rheinau	GVB 29.11.1995
Kläranlageverband Weinland	Gemeinsamer Betrieb der Kläranlage Marthalen durch die Gemeinden Benken, Kleinandelfingen (für Oerlingen), Marthalen und Trüllikon	GVB 13.12.1972 und 12.12.1973
Sicherheitszweckverband Weinland	Bevölkerungsschutz im ganzen Bezirk Andelfingen. Mögliche Erweiterung auf Aufgaben der Feuerwehr, Polizei, Sanität (Rettungswesen) und technische Betriebe	GVB 02.06.2004 in Betrieb seit 1.1.2005
Zivilschutzorganisation Andelfingen (wurde durch Sicherheitszweck- verband abgelöst)	Betrieb der ZSO Andelfingen durch die Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen und Thalheim; noch zu regeln ist der Unterhalt der kommunalen Anlagen die vom Si-Verband nicht übernommen worden sind	GBV 23.11.1994

Verträge

Bezeichnung	Zweck	Gebildet
Bezirkszivilschutzstelle Andelfingen (wurde durch Sicherheitszweck- verband abgelöst)	Gemeinsame Erfüllung für alle Gemeinden im Bezirk Andelfingen der den Gemeinden über- tragenen Aufgaben aus dem „BG über den Zivilschutz“ durch die Trägergemeinde Andel- fingen	GRB 07.03.1973
Gesellschaftsvertrag Dreifachhalle Andelfingen	Die Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfin- gen und die OS Andelfingen bilden eine ein- fache Gesellschaft für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Dreifach- Turnhalle in Andelfingen	GVB 20.11.2002
Anschlussvertrag Schiessanlage Riet	Betrieb der Schiessanlage „Riet“, Klein- andelfingen durch die Gemeinden Andelfin- gen und Kleinandelfingen	GVB 05.07.1968 revidiert mit GVB 01.06.2005
Anschlussvertrag Schwimmbad Andelfingen	Betrieb des Schwimmbades und der Sauna Andelfingen durch die Gemeinden Andelfin- gen und Kleinandelfingen	GVB 25.06.1965 revidiert mit GVB 04.06.2003
Zivilstandsamt Bezirk Andelfin- gen	Zusammenschluss der Zivilstandsämter im Bezirk Andelfingen; Trägergemeinde ist Kleinandelfingen	in Betrieb seit 1.7.2003 GRB 30.10.2002